



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind für Lieferungen und sonstige Leistungen an Kaufleute für deren Geschäftsbetrieb bestimmt. Sie gelten ferner für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, auch wenn sie nicht für jeden Einzelfall ausdrücklich neu vereinbart werden.

Der Auftraggeber erkennt unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Empfang unserer Auftragsbestätigung, spätestens mit Annahme der bestellten Ware, an.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt.

Aufträge, Nebenreden, Änderungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

2. Angebot, Lieferung und Versand

Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Bestellungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben unseres Vertragspartners übernimmt der Auftraggeber die Haftung, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Auftraggebers. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Absendung der Ware von unserem Werk auf unseren Kunden über. Lieferzeiten sind bis zur Auftragsannahme unverbindlich. Vereinbarte Lieferfristen gelten frühestens ab Datum der Auftragsbestätigung, sofern zu diesem Zeitpunkt alle vertragswesentlichen technischen und organisatorischen Einzelheiten verbindlich festgelegt sind und der Kunde etwa zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben beigebracht hat und der Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung erfolgte.

Bei von uns zu bearbeitenden, Gegenständen hat fracht- und spesenfreie Anlieferung zu den vereinbarten Terminen durch den Auftraggeber zu erfolgen. Bei Einwirkung von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen bei uns und unseren Vor- bzw. Zulieferanten verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen. Wir sind zu vorfristigen und Teillieferungen berechtigt.

Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

Fehlen Versandvorschriften unsers Vertragspartners oder erscheint eine Abweichung von solchen Versandvorschriften erforderlich, versenden wir nach bestem Ermessen ohne Pflicht zur kostengünstigsten und schnellsten Verfrachtung. Wird leihweise die Verpackung von uns zur Verfügung gestellt, bleibt diese unser Eigentum.

Sofern die Verpackung nicht innerhalb von drei Monaten zurückgegeben wird, haben wir Anspruch auf Bezahlung des vollen Wertes für die Verpackung.

Wird der Versand auf Wunsch unseres Vertragspartners oder aus von unserem Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr unseres Vertragspartners nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. In diesem Fall geht die Gefahr mit unserer Anzeige der Versandbereitschaft auf unseren Kunden über. Es kann, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 7% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir können höhere Lagerkosten nachweisen.

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem unser Kunde mit seinen Vertragspflichten – insbesondere hinsichtlich der Qualität und der vereinbarten Anlieferungsbedingungen auch aus anderen Vorgängen – im Verzug ist. Wird auf Wunsch unseres Kunden der Liefergegenstand nachträglich abgeändert, wird ein etwa vereinbarter Liefertermin oder eine etwa vereinbarte Lieferfrist angemessen geändert.

Finden wir uns mit der Leistung in Verzug oder ist uns die Leistung aus, von uns zu vertretenden, Gründen unmöglich, sind Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners ausgeschlossen, es sei denn, Verzug oder Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Ein unserem Vertragspartner oder uns zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, wenn dies dem jeweils Rücktrittsberechtigten nicht unzumutbar ist.

3. Preise und Zahlungen

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise beruhen auf Kostenverhältnissen bzw. Materialeinstandspreisen bei Vertragsabschluss. Unsere Preise verstehen sich stets zusätzlich Fracht, Porto und gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart und durch uns bestätigt ist. Ergibt sich nachträglich eine nichtberücksichtigte, unvorhergesehene Steigerung der Kosten, sind wir berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen.

Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden. Wir behalten uns das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern.

Zahlungen sind grundsätzlich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungsdatum ohne Abzug netto zahlbar.

Das Zahlungsziel ist eingehalten, wenn wir innerhalb der angegebenen Fristen über die Zahlungsmittel verfügen können.

Gehört der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes unseres Kunden, können wir ab Fälligkeit ohne weitere Mahnung die gesetzlichen Zinsen, mindestens jedoch 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. Europäischen Zentralbank berechnen.

Kommt unser Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug, hat er uns Zinsen in Höhe unserer Kreditkosten, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. der EZB zu zahlen.



Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes unseres Kunden, so gelten unsere Rechnungen als anerkannt, wenn unser Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung schriftlich widerspricht.

Wir nehmen nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige Wechsel sowie Schecks zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Eingehende Zahlungen werden stets auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet.

Der Auftraggeber kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers sowie Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele, werden alle Forderungen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen, sofort fällig. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Annahmeverzug unseres Vertragspartners

Gerät unser Vertragspartner mit der Annahme unserer Leistungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, nach fristlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände unverzüglich zu untersuchen. Mängelrügen können bei erkennbaren Mängeln nur unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung, bei nicht sofort erkennbaren Mängeln nur unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung, schriftlich geltend gemacht werden.

Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei der Durchführung von Strukturierungsarbeiten haften wir nur für unseren Bearbeitungs-vorgang.

Eine Mindermenge von bis zu 3% zwischen an- und ausgelieferter Menge ist verfahrens-bedingt und berechtigt nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen. Bei der Berechnung ist die in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge maßgebend.

Wir leisten Gewähr für fachgerechte Strukturierung des Flachmaterials. Muster, die einem Auftrag zugrunde liegen, sind nicht verbindlich.

Wir gewährleisten lediglich eine annähernd mustergleiche Ausführung.

Beim Recoilen von wölbstrukturiertem Material sind Verformungen im üblichen Umfang zulässig. Gewährleistungen für eine unveränderte Oberflächenqualität übernehmen wir nur, wenn entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Folien) für das Strukturieren, Richten, Ab- und Aufcoilen sowie Schneiden, Handling, Transport und Lagerung von Coils und Tafeln zur Verfügung stehen.

Entdeckt unser Vertragspartner Mängel der gelieferten Waren, hat er die Be- und Verarbeitung sowie Umformung sofort einzustellen und uns die Ware zur Begutachtung anzubieten. Auf Verlangen sind uns unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf, vom Auftraggeber, nicht bekannt gegebenen Einsatzbedingungen oder Werkstoffeigenschaften beruht.

Leisten wir innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist keine Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so steht unserem Kunden das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrags oder Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen.

Ist nur ein Teil der von uns gelieferten Waren mangelhaft, beschränkt sich dieses Recht auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, dass diese Beschränkung unmöglich oder für unseren Vertragspartner unzumutbar ist.

Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Wellungen und Fetten sowie von Verschmutzungen auf der Oberfläche. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur Strukturierung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine Strukturierung nicht geeignet, übernehmen wir grundsätzlich keine Gewähr.

6. Produzentenhaftung

Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen oder Produkthaftung wegen Fehlern oder Mängeln an den von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind.

Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, sofern bei uns in Bezug auf die Fehler oder Mängel Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Abnehmer jetzt oder künftig zustehen, gewährt der Abnehmer uns die folgenden Sicherheiten, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit der Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten.

Wird die, von uns gelieferte, Ware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitliche Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Abnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Sachen, an denen uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.



Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsache in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern, unter der Voraussetzung, dass er ebenfalls mit seinem

Abnehmer den Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung vereinbart. Außerdem ist er berechtigt, die Vorbehaltsache in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr mit Sachen anderer zu verbinden oder zu vermischen. Die aus Veräußerung, Verbindung oder Vermischung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt unser Vertragspartner bereits jetzt ganz oder in dem Verhältnis, in dem uns an dem veräußerten, verarbeiteten oder vermischten Gegenstand Miteigentum zusteht, an uns ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen.

Wir ermächtigen unseren Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat unser Vertragspartner unverzüglich an uns abzuführen, soweit und sobald unsere Forderungen fällig sind. Soweit unsere Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge von unserem Vertragspartner gesondert zu erfassen. Auf unser Verlangen hat unser Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind berechtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte unseres Vertragspartners zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung auch ohne unseren Widerruf der Ermächtigung. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Unser Vertragspartner hat uns den Zugriff Dritter auf Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt unser Vertragspartner.

Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern.

Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten unseres Vertragspartners zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche unseres Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

8. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Potsdam.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 15.3.2011